-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.06.1995

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.06.1997

3. Instanz

Datum	09.02.2000

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. Juni 1997 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewÃ¤hren ist.

Der 1922 geborene und in Polen wohnhafte KlÃ¤ger war AngehÃ¶riger der ehemaligen Deutschen Wehrmacht. Im August 1990 beantragte er die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung, da seine Taubheit durch wehrdienstbedingte Einwirkungen entstanden sei. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 27. Mai 1994 und Widerspruchsbescheid vom 2. September 1994 ab. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Stuttgart (SG) durch Urteil vom 28. Juni 1995 abgewiesen und das deutsche Generalkonsulat in Breslau um Zustellung ersucht.

Dieses Ã¼bersandte aber trotz wiederholter Mahnung keine Zustellungsbescheinigung iS des Â§ 14 Abs 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger mit einem bei dem SG am 2. November 1995 eingegangenen Schreiben Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift teilte er mit, er habe am 31. Juli 1995 durch das Generalkonsulat Breslau Nachricht von der Klageabweisung erhalten. Nach erneuter Beweisaufnahme erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 30. September 1996 â unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27. Mai 1994 â eine "Taubheit links nach Radikaloperation des linken Ohres" iS einer â einmalig abgrenzbaren â Verschlimmerung an. Diese SchÃ¤digungsfolge bedinge jedoch keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um mindestens 25 vH. Einen Abdruck dieses Bescheides sandte der Beklagte unter Hinweis auf Â§ 96 und Â§ 153 Sozialgerichtsgesetz (SGG) an das Landessozialgericht (LSG). Mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz und 21. Mai 1997 wies dieses den KlÃ¤ger darauf hin, daÃ die Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung am 31. Oktober 1995 abgelaufen sei und das LSG unter bestimmten, hier in Betracht kommenden Voraussetzungen die Berufung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nne. Die Beteiligten hatten insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Beschluss vom 18. Juni 1997 verwarf das LSG die Berufung als unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger habe die dreimonatige Berufungsfrist versÃ¤umt. Da das Urteil des SG dem KlÃ¤ger am 31. Juli 1995 zugestellt worden sei, sei die Frist am 31. Oktober 1995 und damit vor Eingang der Berufungsschrift abgelaufen. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lÃ¤gen nicht vor.

Auf die vom Senat zugelassene Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger als Verfahrensmangel, das LSG habe zu Unrecht das erstinstanzliche Urteil als zugestellt und deshalb die Berufung als unzulÃ¤ssig angesehen. Das SG habe zwar das Deutsche Generalkonsulat in Breslau um Zustellung ersucht. Der Zustellungsversuch sei aber fehlgeschlagen, denn es fehle an der gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs 4 VwZG fÃ¼r den Nachweis der Zustellung erforderlichen Bescheinigung der ersuchten BehÃ¶rde. Zudem habe das LSG durch Beschluss und nicht durch Urteil entschieden, obwohl die Voraussetzungen des Â§ 153 Abs 4 SGG nicht vorgelegen hÃ¤tten. Insbesondere hÃ¤tte das LSG Ã¼ber den Verwaltungsakt des Beklagten vom 30. September 1996, der gemÃ¤Ã Â§ 96, Â§ 153 Abs 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei, nicht im Beschlusswege und nicht ohne sachliche PrÃ¼fung entscheiden dÃ¼rfen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. Juni 1997 sowie das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28. Juni 1995 und den Bescheid des Beklagten vom 27. Mai 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1994 aufzuheben und dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 30. September 1996 Versorgungsrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit in HÃ¶he von 30 vH ab 1. August 1990 zu gewÃ¤hren, hilfsweise, den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. Juni 1997 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und

Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte hat im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft (Â§ 158 Satz 3 iVm Â§ 160 Abs 1 SGG). Der KlÃ¤ger hat sie form- und fristgerecht eingelegt und begrÃ¼ndet.

Im Hilfsantrag erweist sie sich auch als begrÃ¼ndet. Der Rechtsstreit ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat zu den umstrittenen tatsÃ¤chlichen Fragen keinerlei Feststellungen getroffen. Das war aber notwendig, da die Berufung â entgegen der Ansicht des LSG â zulÃ¤ssig, insbesondere rechtzeitig eingelegt war, und somit â wie die vor dem LSG gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 1 iVm Â§ 96 SGG anhÃ¤ngige Klage gegen den Bescheid vom 30. September 1996 â eine Entscheidung in der Sache erforderte. Da es dem Senat verwehrt ist, eigene tatsÃ¤chliche Feststellungen zu treffen (Â§ 163 SGG), kann er Ã¼ber den Rechtsstreit nicht selbst abschlieÃend entscheiden. AuÃerdem rÃ¼gt die Revision zu Recht, daÃ das LSG Ã¼ber die Berufung nicht hÃ¤tte durch Beschluss entscheiden dÃ¼rfen, denn weder die Voraussetzungen des Â§ 158 Satz 2 SGG noch die des Â§ 153 Abs 4 SGG waren erfÃ¼llt.

Das LSG hat verfahrensfehlerhaft die Berufung als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen. Darin liegt ein Verfahrensfehler (vgl BSGE 34, 236, 237; 39, 200, 201; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 16a zu Â§ 160). Auf diesem Verfahrensfehler beruht die Entscheidung des LSG auch, wie sich bereits aus ihrem Tenor ergibt. Entgegen der Ansicht des LSG hatte der KlÃ¤ger die Berufungsfrist nicht versÃ¤umt. Die Berufungsfrist wird durch Zustellung des Urteils in Lauf gesetzt (Â§ 151 Abs 1 SGG). Sie betrÃ¤gt â wovon das LSG zutreffend ausgegangen ist â entgegen dem Wortlaut des Â§ 151 Abs 1 SGG hier drei Monate, weil das angefochtene sozialgerichtliche Urteil im Ausland zugestellt worden ist; das ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG (BSG SozR Â§ 151 Nr 11; SozR 1500 Â§ 151 Nr 4). Diese Frist hat hier indessen nicht zu laufen begonnen, weil das sozialgerichtliche Urteil nicht ordnungsgemÃ¤Ã zugestellt worden ist. Das SG hat die Zustellung des Urteils vergebens durch Ersuchen des Deutschen Generalkonsulats in Breslau zu bewirken versucht. Diese Art der Zustellung war an sich nach Â§ 63 Abs 2 SGG iVm Â§ 14 Abs 1 VwZG zulÃ¤ssig. Danach wird im Ausland entweder mittels Ersuchen der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt. Nach Â§ 14 Abs 4 VwZG wird die Zustellung durch die Bescheinigung der ersuchten BehÃ¶rde oder des ersuchten Beamten, daÃ zugestellt ist, nachgewiesen. Wie sich aus den beigezogenen Akten des SG ergibt, hat das SG kein solches Zustellungszeugnis erhalten. Angesichts der Formstrenge des

Zustellungsverfahrens ist eine solche Bescheinigung aber unverzichtbar, der Beweis der Zustellung kann nur mittels einer solchen Bescheinigung gefÃ¼hrt werden (vgl BVerwG Urteil vom 20. Mai 1999, Az: 3 C 7/98; BFHE 179, 202, 205); denn diese dient ua dem Nachweis, daÃ□ die nach auslÃ¤ndischem Recht maÃ□gebenden FormalitÃ¤ten bzw Gepflogenheiten der Zustellung beachtet sind. Nach Â§ 9 Abs 2 VwZG sind ZustellungsmÃ¤ngel ua dann nicht heilbar, wenn mit der Zustellung eine Berufungsfrist beginnt. So liegt der Fall hier. Die eigene Angabe des KlÃ¤gers, daÃ□ er das Urteil vom Generalkonsulat erhalten habe, ersetzt daher nicht die ordnungsgemÃ¤Ã□e Zustellung. Unerheblich ist, inwieweit das Fehlen der Zustellungsbescheinigung darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, daÃ□ der KlÃ¤ger keine EmpfangsbestÃ¤tigung an das Generalkonsulat in Breslau gesandt hat. Denn es ist weder ersichtlich noch rechtlich relevant (vgl BGH NJW 1978, 426), warum dies nicht geschehen ist.

Ã□ber die zulÃ¤ssige Berufung durfte das LSG nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 158 Satz 2 SGG durch Beschluss entscheiden. FÃ¼r eine ZurÃ¼ckweisung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs 4 SGG hÃ¤tte es der Annahme des LSG bedurft, daÃ□ die Berufung zulÃ¤ssig war, da eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nur wegen UnbegrÃ¼ndetheit erfolgen darf.

Ein zusÃ¤tzlicher Verfahrensfehler lag darin, daÃ□ das LSG Ã¼ber den Bescheid des Beklagten vom 30. September 1996 nicht sachlich â□□ nÃ¤mlich Ã¼berhaupt nicht â□□ entschieden hat. Da das LSG diesen Bescheid weder im Tenor noch in den EntscheidungsgrÃ¼nden, sondern nur im Tatbestand seines Beschlusses erwÃ¤hnt, wollte es offenbar â□□ trotz des ausdrÃ¼cklichen Hinweises des Beklagten auf Â§ 96 und Â§ 153 SGG â□□ Ã¼ber ihn nicht mitentscheiden. Sollte das LSG angenommen haben, eine Entscheidung insoweit sei deswegen nicht zu treffen gewesen, weil der Bescheid vom 30. September 1996 â□□ wegen der (vermeintlichen) UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung â□□ nicht Gegenstand des Verfahrens geworden sei, so wÃ¤re dies rechtsirrig gewesen, da die Rechtswirkungen des Â§ 96 SGG im 2. Rechtszug jedenfalls dann nicht von der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung abhÃ¤ngen, wenn â□□ wie hier â□□ der Zweitbescheid nach Einlegung der Berufung ergangen ist (Â§ 153 Abs 1 iVm Â§ 96 SGG; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 7 zu Â§ 96 mwN). Daher war das â□□ vom KlÃ¤ger auch gerÃ¼gte â□□ Unterbleiben einer (sachlichen) Entscheidung Ã¼ber den Bescheid vom 30. September 1996 verfahrensfehlerhaft und wÃ¼rde schon fÃ¼r sich genommen die ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits rechtfertigen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 12 zur Â§ 96; BSGE 4, 26; BSG Urteil vom 20. Juni 1989 Az 6 RKa 26/88 = Arzt u R 1990, Nr 5, 29).

Auf die weitere RÃ¼ge der Revision, das LSG habe zu Unrecht Ã¼ber den Bescheid vom 30. September 1996 durch Beschluss statt durch Urteil entschieden, ist hier nicht einzugehen, weil der angefochtene Beschluss dahin auszulegen ist, daÃ□ das LSG Ã¼ber diesen Bescheid keine Entscheidung getroffen hat (vgl zu der von der Revision insoweit aufgeworfenen verfahrensrechtlichen Frage Wickinghoff, SGb 1995, 59, 60 ff und LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Breithaupt 1998 S 761).

Bei der das Verfahren abschlieÃ□enden Entscheidung wird das LSG auch Ã¼ber die

Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024